

TE OGH 2024/3/21 20b36/24v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Thunhart, MMag. Sloboda, Dr. Kikinger und die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am * 2018 verstorbenen A*, wegen verlassenschaftsgerichtlicher Genehmigung eines Übergabsvertrags, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Witwe R*, vertreten durch Dr. Siegfried Sieghartsleitner, Rechtsanwalt in Wels, gegen den Beschluss des Landesgerichts Wels als Rekursgericht vom 10. Jänner 2024, GZ 21 R 326/23z-255, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Teil des Nachlasses ist ein im Miteigentum des 2018 verstorbenen Erblassers und seiner testamentarisch und erbvertraglich zur Alleinerbin eingesetzten Witwe stehender Erbhof. Neben der Witwe, die gestützt auf die genannten Berufungsgründe eine unbedingte Erbantrittserklärung zum gesamten Nachlass abgab, erklärte auch eine der drei Töchter des Erblassers unter Hinweis auf eine behauptete Erbunwürdigkeit der Witwe gestützt auf das Gesetz einen bedingten Erbantritt. Das Verfahren über das Erbrecht ist anhängig.

[2] Die Vorinstanzen wiesen den Antrag der Witwe, einen mit dem Enkel des Erblassers abgeschlossenen Übergabsvertrag betreffend den Erbhof verlassenschaftsgerichtlich zu genehmigen, mangels Einigkeit aller (erbantrittserklärten) Erben und aufgrund offenkundiger Nachteiligkeit für den Nachlass ab.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der außerordentliche Revisionsrekurs der Witwe ist mangels Vorliegens einer Rechtsfrage der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG nicht zulässig. [3] Der außerordentliche Revisionsrekurs der Witwe ist mangels Vorliegens einer Rechtsfrage der Qualität des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG nicht zulässig.

[4] 1. Nach ständiger Rechtsprechung sind Entscheidungen im Verlassenschaftsverfahren regelmäßig rein vermögensrechtlicher Natur (RS0122922). Eine Rückstellung des Akts an das Rekursgericht zur Nachholung der unterbliebenen Bewertung ist aber entbehrlich, weil der Entscheidungsgegenstand im Hinblick auf den Gegenstand des Übergabsvertrags eindeutig 30.000 EUR übersteigt (RS0007073 [T10]), sodass ein außerordentlicher

Revisionsrekurs erhoben werden kann (§ 62 Abs 5 AußStrG). [4] 1. Nach ständiger Rechtsprechung sind Entscheidungen im Verlassenschaftsverfahren regelmäßig rein vermögensrechtlicher Natur (RS0122922). Eine Rückstellung des Akts an das Rekursgericht zur Nachholung der unterbliebenen Bewertung ist aber entbehrlich, weil der Entscheidungsgegenstand im Hinblick auf den Gegenstand des Übergabsvertrags eindeutig 30.000 EUR übersteigt (RS0007073 [T10]), sodass ein außerordentlicher Revisionsrekurs erhoben werden kann (Paragraph 62, Absatz 5, AußStrG).

[5] 2. Die Veräußerung von Nachlassgegenständen bedarf auch nach Vorliegen von Erbantrittserklärungen zum gesamten Nachlass der verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung (RS0122155; 2 Ob 45/15d Pkt 2.2).

[6] 3. Diese Vorgangsweise setzt aber – bei mehreren Erben – zwingend eine gemeinschaftliche Ausübung der Vertretungsbefugnis voraus. Bei Uneinigkeit wäre demgegenüber gemäß § 173 Abs 1 AußStrG erforderlichenfalls ein Verlassenschaftskurator zu bestellen (2 Ob 41/15s Pkt 4.2. mwN; 2 Ob 49/17w Pkt I.1.). [6] 3. Diese Vorgangsweise setzt aber – bei mehreren Erben – zwingend eine gemeinschaftliche Ausübung der Vertretungsbefugnis voraus. Bei Uneinigkeit wäre demgegenüber gemäß Paragraph 173, Absatz eins, AußStrG erforderlichenfalls ein Verlassenschaftskurator zu bestellen (2 Ob 41/15s Pkt 4.2. mwN; 2 Ob 49/17w Pkt römisch eins.1.).

[7] 4. Die Bestimmung sieht aber nicht nur bei Uneinigkeit über Vertretungshandlungen (erster Fall), sondern auch bei einzuleitendem Verfahren über das Erbrecht (zweiter Fall), also den Fall der Uneinigkeit über das Erbrecht, vor, dass „erforderlichenfalls“ mit der Bestellung eines Verlassenschaftskurators vorzugehen ist (2 Ob 243/07k; vgl RS0123138). Bei einander widerstrebenden Erbantrittserklärungen ist nämlich nicht (mehr) von einem hinreichenden Erbrechtsausweis iSd § 810 Abs 1 ABGB auszugehen (vgl schon 3 Ob 198/50; Welser in Rummel/Lukas, ABGB4 § 810 Rz 26; Spitzer, Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses, NZ 2006, 33 Pkt D.1; Verweijen in Schneider/Verweijen, AußStrG § 173 Rz 6), sodass in einem solchen Fall keinem der Erbensprecher die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen bleiben kann (2 Ob 243/07k; 2 Ob 176/11p; vgl auch 9 Ob 35/14h Pkt 8.4.). [7] 4. Die Bestimmung sieht aber nicht nur bei Uneinigkeit über Vertretungshandlungen (erster Fall), sondern auch bei einzuleitendem Verfahren über das Erbrecht (zweiter Fall), also den Fall der Uneinigkeit über das Erbrecht, vor, dass „erforderlichenfalls“ mit der Bestellung eines Verlassenschaftskurators vorzugehen ist (2 Ob 243/07k; vergleiche RS0123138). Bei einander widerstrebenden Erbantrittserklärungen ist nämlich nicht (mehr) von einem hinreichenden Erbrechtsausweis iSd Paragraph 810, Absatz eins, ABGB auszugehen vergleiche schon 3 Ob 198/50; Welser in Rummel/Lukas, ABGB4 Paragraph 810, Rz 26; Spitzer, Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses, NZ 2006, 33 Pkt D.1.; Verweijen in Schneider/Verweijen, AußStrG Paragraph 173, Rz 6), sodass in einem solchen Fall keinem der Erbensprecher die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen bleiben kann (2 Ob 243/07k; 2 Ob 176/11p; vergleiche auch 9 Ob 35/14h Pkt 8.4.).

[8] 5. Die vom Gesetz im auch hier vorliegenden Fall eines anhängigen Verfahrens über das Erbrecht normierte Vorgangsweise in Bezug auf Vertretungshandlungen ist daher „erforderlichenfalls“ die Bestellung eines Nachlasskurators (§ 810 Abs 1 ABGB iVm § 173 Abs 1 AußStrG), nicht hingegen die Prüfung einer nur von einem erbantrittserklärten Erben vorgenommenen Vertretungshandlung auf ihre Genehmigungsfähigkeit nach § 810 Abs 2 ABGB. [8] 5. Die vom Gesetz im auch hier vorliegenden Fall eines anhängigen Verfahrens über das Erbrecht normierte Vorgangsweise in Bezug auf Vertretungshandlungen ist daher „erforderlichenfalls“ die Bestellung eines Nachlasskurators (Paragraph 810, Absatz eins, ABGB in Verbindung mit Paragraph 173, Absatz eins, AußStrG), nicht hingegen die Prüfung einer nur von einem erbantrittserklärten Erben vorgenommenen Vertretungshandlung auf ihre Genehmigungsfähigkeit nach Paragraph 810, Absatz 2, ABGB.

[9] Die Abweisung des Genehmigungsantrags durch die Vorinstanzen ist daher schon deshalb nicht korrekturbedürftig.

[10] 6. Die vom Revisionsrekurs im Zusammenhang mit der Beurteilung der offenbaren Nachteiligkeit iSd § 810 Abs 2 ABGB relevierten Rechtsfragen stellen sich daher nicht. Die in diesem Zusammenhang behaupteten Verfahrensmängel oder Aktenwidrigkeiten sind ebenfalls nicht entscheidungserheblich. [10] 6. Die vom Revisionsrekurs im Zusammenhang mit der Beurteilung der offenbaren Nachteiligkeit iSd Paragraph 810, Absatz 2, ABGB relevierten Rechtsfragen stellen sich daher nicht. Die in diesem Zusammenhang behaupteten Verfahrensmängel oder Aktenwidrigkeiten sind ebenfalls nicht entscheidungserheblich.

Textnummer

E141241

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00036.24V.0321.000

Im RIS seit

18.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at